

amtliche Bekanntmachung

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 28.06.2024, 09:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Düsseldorf

40227 Düsseldorf, Werdener Straße 1, 1. Obergeschoss, Saal 1.115

die nachstehend bezeichneten Wohnungs- und Teileigentumseinheiten versteigert werden:

Grundbuch von Flingern Blatt 18988 und 19066

Bezeichnung der Objekte gemäß Bestandsverzeichnis:

- a) 082 K 010/22 - Flingern Blatt 18988 -:
130/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Flingern, Flur 11, Flurstück 500, Gebäude- und Freifläche,
Röpkestraße 90, 92, Walter-Eucken-Straße 113, 115, 117, Größe 2.929 m²
Gemarkung Flingern, Flur 11, Flurstück 504, Gebäude- und Freifläche,
Röpkestraße 94, 96, 98, Walter-Eucken-Straße 111, Größe: 2.586 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 56
gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss des Hauses 7.15 nebst Keller

b) 082 K 011/22 - Flingern Blatt 19066 -:
1/10.000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. P 50
gekennzeichneten PKW-Stellplatz in der Tiefgarage

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am **12.07.2022**
eingetragen worden.

Der **Verkehrswert** wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt
560.000,00 EUR.

Es entfallen auf

a)	das Wohnungseigentum Nr. 56:	540.000,00 EUR
b)	das Teileigentum Nr. P 50:	20.000,00 EUR.

Im Internet (www.zvg-portal.de) und in der Tagespresse werden die
Versteigerungsobjekte laut Gutachten wie folgt beschrieben:

**Eigentumswohnung in Düsseldorf-Flingern, Röpkestraße 94,
1. Obergeschoss, 4 Zimmer, Küche, Diele, Wannenbad, Duschbad, Ankleide,
Balkon, Kellerraum
sowie ein Tiefgaragen-Stellplatz
Wohnfläche rund ca. 120 m², Baujahr 2019**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen,
wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des
geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem
Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst
nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs,
getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem
Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten
Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle
abgeben.

Wer ein Recht hat, dass der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG
mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung
des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das
Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.